

RS OGH 2000/2/3 2Ob339/99p, 1Ob160/02i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.2000

Norm

ABGB §880a B

Rechtssatz

Hat der aus einer Bankgarantie Begünstigte zwar fristgerecht aber nicht formgerecht abgerufen und musste die Bank nach dem persönlichen Lauf der Geschäfte den Abruf nicht mehr innerhalb der Garantiefrist bearbeiten, dann besteht - im Hinblick auf die Pflicht der Bank im dreipersonalen Schuldverhältnis, auch das Interesse ihres Auftraggebers zu wahren - keine Pflicht der Bank, eine Nachfrist für die Verbesserung des Mangels des Abrufs zu gewähren.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 339/99p

Entscheidungstext OGH 03.02.2000 2 Ob 339/99p

Veröff: SZ 73/24

- 1 Ob 160/02i

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 160/02i

Auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall wurde die Bankgarantie am Nachmittag des letzten Tags der Garantiefrist in Anspruch genommen, sodass nicht angenommen werden kann, bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang wäre noch genügend Zeit für die Beanstandung durch die Bank zur Verfügung gestanden. Dies hätte der Begünstigte beweisen müssen; erst dann wäre der beklagten Partei der Beweis oblegen, dass sie ohne ein ihr zurechenbares Verschulden außerstande gewesen sei, ihren vertraglichen Nebenpflichten zu entsprechen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113035

Dokumentnummer

JJR_20000203_OGH0002_0020OB00339_99P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at